

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/Stadtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen vom 03.03.2017 (KA vom 11.03.2017), zuletzt geändert am 17.09.2021 (ABl. Nr. 59 vom 17.12.2021).

**Satzung
über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/
Stadtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen**

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen in ihrer Sitzung am 3. März 2017 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat/Stadtelternbeirat in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen beschlossen:

**Satzung über die Bildung und Aufgaben von
Elternversammlung und Elternbeirat/Stadtelternbeirat
in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen**

beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten/ sorgereberechtigten Personen der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Büdingen nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (4) Zur Unterstützung der Tageseinrichtungen und zur Gewährung des Anhörungsrechts der Erziehungsberechtigten/sorgeberechtigten Personen werden für die städtischen Tageseinrichtungen nachfolgende Gremien geschaffen:

1. Elternbeirat der jeweiligen Tageseinrichtungen
2. Stadtelternbeirat (Zusammensetzung aus Elternbeiratsvertretern der jeweiligen Tageseinrichtungen)

§ 2

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Büdingen sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung in der sie tätig sind, sind nicht wählbar.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzu-

berufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.

- (2) Die Einberufung der Elternversammlung ist einvernehmlich mit der Leitung der Tageseinrichtung abzustimmen und erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist durch Aushang in der Tageseinrichtung bekanntzumachen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats/Stadtelternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl oder einstimmig beschlossener, offener Abstimmung, einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/ einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.

- (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (8) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden vom/ von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/ von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel (nur bei geheimer Wahl)
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten
- (12) Die Vorsitzenden der Elternbeiräte aus den einzelnen Kindertageseinrichtungen bilden den Stadteltererbeirat.
- (13) Der Stadteltererbeirat wählt in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.
- (14) An den Sitzungen des Stadtelterbeirates nehmen vertretend für die Kindertageseinrichtungen 2 Leitungen sowie ein/e Vertreter/in des Magistrats und der Verwal-

tung teil. Der/Die Vorsitzende kann entsprechend § 7 Abs. 2 weitere Personen einladen. Aus besonderen Gründen kann der Stadtelternbeirat/Elternbeirat allein beraten.

- (15) Der Stadtelternbeirat wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Magistrat nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Er ist einzuberufen, wenn der Magistrat oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats/Stadtelternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats/Stadtelternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.

- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates/Stadtelternbeirat sind ehrenamtlich tätig.

Dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates/Stadtelternbeirats erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats/Stadtelternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.

- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats/Stadtelternbeirat

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats/Stadtelternbeirat vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat/Stadtelternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die die-

ses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes/Stadt Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat/Stadt Elternbeirat beschließen lassen.

- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.

§ 7

Geschäftsführung des Stadt Elternbeirats/Elternbeirats

- (1) Der Stadt Elternbeirat/Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Stadt Elternbeirat/Elternbeirat. gegenüber dem Träger und hat die vom Stadt Elternbeirat/Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen.

Ferner hat der/die Vorsitzende des Stadt Elternbeirats/Elternbeirates den Gesamt-Stadt Elternbeirat/Elternbeirat der Einrichtung über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.

- (2) Sitzungen des Stadt Elternbeirats/Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Stadt Elternbeirats/Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Stadt Elternbeirats/Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Stadt Elternbeirats/Elternbeirates eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des Elternbeirats/Stadt Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat/Stadt Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Der Elternbeirat/Stadt Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat/Stadt Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:

1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB),
2. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
3. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
4. wesentlichen Satzungsänderungen, z. B. Änderung der Kostenbeiträge,
5. bei der Aufstellung der Benutzungsordnung der Tageseinrichtungen
6. bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung (z. B. Gruppenaufstockung oder –verringerung)
7. Neuvergabe der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger/Magistrat und Elternbeirat/Stadt Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat/Stadt Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat/Stadt Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt Büdingen die Stellungnahme des Elternbeirats/Stadt Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat/Stadt Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.

§ 10

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat/Stadt Elternbeirat informiert die Elternversammlungen über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlungen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Büdingen
(Henrike Strauch), Erste Stadträtin

Büdingen, 8. März 2017